

**BaFin**Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht

BaFin | Postfach 50 01 54 | 60391 Frankfurt

Lindemann Schwennicke & Partner
Partnerschaft von Rechtsanwälten mit
beschränkter Berufshaftung
Herrn Michael Kurz
Lennéstraße 9
10785 Berlin
Deutschland

Telefax: 030 254609 -100

GZ: **WA 54-Wp 7113-50084572-2019/0001** (Bitte stets angeben)
2019/1863067

Verfahren der NOCERE Immobilien GmbH

31.07.2019

Bereich
WertpapieraufsichtBeigefügte Unterlagen übersende ich Ihnen in Ihrer Funktion als
Zustellungsbevollmächtigter nach § 5 VermAnlG mit der Bitte um:Hausanschrift:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Marie-Curie-Str. 24-28
60439 Frankfurt | Germany Kenntnisnahme und zum Verbleib Rückgabe Erledigung Anruf Weiterleitung Prüfung Stellungnahme Behandlung wie besprochenKontakt:
Schäfer, Eugen
Referat WA 54
Fon +49 228 4108 7883
Fax +49 228 4108-63110
Poststelle-ffm@bafin.de
www.bafin.deZentrale:
Fon +49 228 4108-0
Fax +49 228 4108-123Dienststelle:
53117 Bonn
Graurheindorfer Str. 108
53175 Bonn
Dreizehnmorgenweg 13-15
Dreizehnmorgenweg 44-4860439 Frankfurt
Marie-Curie-Str. 24-28

Im Auftrag

Schäfer

**BaFin**Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht

BaFin | Postfach 50 01 54 | 60391 Frankfurt

NOCERE Immobilien GmbH
Georgigasse 85a
8020 Graz
Österreich

Telefax:

GZ: **WA 54-Wp 7113-50084572-2019/0001** (Bitte stets angeben)
2019/1863632

31.07.2019

**Vermögensanlagengesetz¹;
Gestattung der Veröffentlichung des Vermögensanlagen-
Informationsblattes gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Vermögensanlagengesetz****Bereich
Wertpapieraufsicht**Hausanschrift:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Marie-Curie-Str. 24-28
60439 Frankfurt | Germany

Ihr Schreiben vom 19.07.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf Ihr oben genanntes Schreiben, mit dem Sie mir das
Vermögensanlagen-Informationsblatt für die:

1. NOCERE Immobilien GmbH

übersandt haben, gestatte ich Ihnen hiermit gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1
Vermögensanlagengesetz (im Folgenden: VermAnlG) die Veröffentlichung des
vorgenannten Vermögensanlagen-Informationsblattes in der letzten, mir im
Rahmen des Verwaltungsverfahrens vorgelegten Fassung.Meine Prüfung beschränkte sich darauf, ob das Vermögensanlagen-
Informationsblatt vollständig alle Angaben und Hinweise nach § 13
auch in Verbindung mit der nach § 13 Abs. 8 VermAnlG zu erlassenden
Rechtsverordnung enthält und diese Angaben und Hinweise in der
vorgeschriebenen Reihenfolge erfolgen.Kontakt:
Schäfer, Eugen
Referat WA 54
Fon +49 228 4108 7883
Fax +49 228 4108-63110
Poststelle-ffm@bafin.de
www.bafin.deZentrale:
Fon +49 228 4108-0
Fax +49 228 4108-123Dienststelle:
53117 Bonn
Graurheindorfer Str. 108
53175 Bonn
Dreizehnmorgenweg 13-15
Dreizehnmorgenweg 44-4860439 Frankfurt
Marie-Curie-Str. 24-28

¹ in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.12.2011 (BGBl. I S. 2481), zuletzt geändert durch Art. 5 des
Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Zahlungsdienstrichtlinie vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446).

**BaFin**Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht

Die inhaltliche Richtigkeit war nicht Gegenstand der Prüfung des Vermögensanlagen-Informationsblattes.

Wegen der Kürze der Prüfungsfrist, die § 13 Abs. 2 Satz 3 VermAnlG mir einräumt, blieb mir zeitlich kein Raum für die Überprüfung, ob die im Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Informationen den Anforderungen des § 63 WpHG genügen. Auf Basis dieser Informationen kann ich Ihr Vorhaben auch nicht mit anderen rechtlichen Bestimmungen abgleichen, die in die Zuständigkeit meiner Behörde fallen. Das betrifft namentlich die Frage, ob für Ihr Geschäftsvorhaben eine Erlaubnis nach KWG, KAGB oder ZAG erforderlich ist. Eine solche Prüfung ist nur anhand der Verträge und weiterer Unterlagen möglich, die dem Vorhaben zu Grunde liegen. Insoweit behalte ich mir eine weitere Prüfung vor und werde ggf. gesondert an Sie herantreten.

Mit freundlichen Grüßen.

Im Auftrag

Schäfer

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Frankfurt am Main oder Bonn erhoben werden.

Hinweise:

1) Gemäß § 13 Abs. 1 Vermögensanlagengesetz ist von einem Anbieter, der im Inland Vermögensanlagen öffentlich anbietet, vor dem Beginn des öffentlichen Angebots ein Vermögensanlagen-Informationsblatt zu erstellen und gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 Vermögensanlagengesetz bei der BaFin zu hinterlegen.

2) Gemäß § 13a Vermögensanlagengesetz muss das Vermögensanlagen-Informationsblatt mindestens einen Werktag vor dem öffentlichen Angebot auf der Internetseite des Anbieters veröffentlicht oder vom Anbieter zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten werden. Bei einer Veröffentlichung an einem Mittwoch kann daher beispielsweise frühestens am darauf folgenden Donnerstag ein öffentliches Angebot der Vermögensanlagen erfolgen.